

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau

Von

Friedrich Baethgen

Es ist ein großes Verdienst der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, daß sie seit einer Reihe von Jahren begonnen hat, die Neubearbeitung von Johann Friedrich Boehmers *Regesta Imperii* wieder in Gang zu bringen und energisch zu fördern¹⁾. Denn diese im Grunde mehr zufällig entstandene²⁾ Form der Darbietung des urkundlichen Quellenstoffes hat sich auf die Dauer als ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel der Forschung erwiesen, zumal in der verfeinerten Ausgestaltung, die die ursprünglich von Boehmer gebotenen chronologischen Verzeichnisse des Urkundenmaterials mit der Zeit erfuhren. Dies gilt in besonderem Maße auch für das spätere Ma. Die Geschichte unserer spätm. Herrscher läßt sich im Grunde kaum schreiben, solange der Rohstoff des Quellenmaterials nicht in regestenartiger Form gesammelt vorliegt. Das Gegenbeispiel bildet die in ihrer Art schlechthin als vorbildlich zu bezeichnende Biographie Rudolfs von Habsburg³⁾, die Oswald Redlich gleichsam als reife Frucht aus seiner Bearbeitung der Regesten dieses Herrschers erwuchs. Allerdings mußte sich zu der Ausdauer und dem kritischen Scharfsinn, deren Zeugnis das Regestenwerk darstellt, die besondere Gabe künstlerisch abgerundeter Darstellung gesellen, die sich in Redlichs wissenschaftlicher Persönlichkeit auf besondere Weise vereinten, um ein Werk entstehen zu lassen, das auch den höchsten Ansprüchen genügt, die man an eine Geschichtsschreibung großen Stils zu stellen berechtigt ist. Das Gleiche wird man von dem Buch Alfred Hessels über Albrecht I.⁴⁾, so hohe Anerkennung es zweifellos verdient, nicht sagen können, einmal weil der Verfasser nicht über das gleiche Maß historiographischer Kunst verfügte wie Redlich, dann aber auch weil er noch nicht in vollem Umfang auf dem gleichen gesicherten Fundament eines regestenmäßig durchgearbeiteten Quellenstoffes⁵⁾ aufbauen konnte wie dieser.

¹⁾ J. F. Böhm er, *Regesta Imperii* Bd. 2 Sächsisches Haus: 919—1024, 2. Abt. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II., neu bearbeitet von Hanns Leo Mikoletzky (1950); Bd. 3 Salisches Haus: 1024—1125, 1. Abt. Die Regesten des Kaiserreiches unter Konrad II., neu bearbeitet unter Mitwirkung von Norbert von Bischoff von Heinrich Appelt (1951); die Neubearbeitung der Regesten Ottos III. ist in Kürze von Mathilde Uhlirz zu erwarten. Freilich sind, wie es zu gehen pflegt, nicht alle diese Arbeiten gleichmäßig gut geraten; während der von Appelt bearbeitete Teil allgemeine Anerkennung gefunden hat, vgl. über Mikoletzky die Besprechungen von W. Holtzmann, DA. 9 (1951) 207 ff. und Th. Schieffer, HJb. 70 (1951) 427 ff.

²⁾ Vgl. H. Bresslau, *Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, NA. 42 (1921) 171 ff.

³⁾ O. Redlich, *Rudolf von Habsburg* (1903); dazu J. F. Böhm er, *Regesta Imperii* Bd. 6, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1279—1313), 1. Abt., neu hg. und ergänzt von O. Redlich (1898).

⁴⁾ A. Hessel, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg* (1931).

⁵⁾ Für die Bearbeitung des betreffenden Bandes würden die vorerst bis 1288 reichenden Regesten Albrechts aus seiner herzoglichen Zeit eine gute Grundlage

Auf der andern Seite hat die dankenswerte Neubearbeitung der Regesten Adolfs von Nassau durch Vincenz Samanek⁶⁾ eine Darstellung der Regierungszeit dieses Herrschers bisher nicht gezeitigt. Es wäre sehr zu wünschen, daß es bald geschähe, umso mehr weil gerade hier eine Reihe stark umstrittener Fragen noch ihrer endgültigen Lösung harren⁷⁾. Samaneks Regesten werden dabei die unentbehrliche Grundlage bilden, aber gerade deshalb dürfte es nötig sein, sie überall dort noch einmal kritisch zu überprüfen, wo der Bearbeiter trotz aller aufgewendeten Mühe wohl doch nicht ganz das Richtige getroffen hat. Denn es ist die Kehrseite der eben angedeuteten hohen Brauchbarkeit aller Regestenwerke, daß ihre Aufstellungen allzu leicht eine Art von kanonischem Ansehen erlangen und so ohne weiteres in die allgemeine Geschichtsauffassung übergehen. Daher soll im Folgenden eine Frage nochmals aufgegriffen werden, in der Samaneks Ansichten zwar bereits auf Widerspruch gestoßen sind, die aber vielleicht in mancher Hinsicht doch noch einer eingehenderen Klärung bedarf und sich auch einer solchen als fähig erweisen dürfte.

Während die ältere Forschung im allgemeinen die Auffassung vertrat, daß über Adolfs Wahl nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten unter den Kurfürsten eine volle Übereinstimmung erzielt worden und daß sie in der Form einer *electio per unum* erfolgt sei⁸⁾, glaubte Samanek aus seiner eindringlichen Überprüfung des Quellenstoffes eine andere Auffassung ableiten zu müssen. Schon in seinen vorbereitenden „Studien zur Geschichte König Adolfs“⁹⁾, wo er dem Vorgang der Wahl einen ganzen Abschnitt widmete, glaubte er zeigen zu können, daß Erzbischof Gerhard von Mainz lediglich kraft seiner eigenen sowie der ihm übertragenen Stimme des Böhmenkönigs den Grafen Adolf zum König gewählt habe, was ja auch den Anforderungen der Bulle *Qui coelum* Urbans IV. entsprochen habe, die es — wie Samanek meint — als ausreichend für eine gültige Wahl bezeichnet hatte, daß zwei Wähler ihre Stimme auf eine Person vereinigten. Nur als Möglichkeit ließ S. daneben gelten, daß diese Wahl auch durch andere Kurfürsten, insbesondere durch Erzbischof Siegfried von Köln, beurkundet worden sei oder daß Gerhard auch noch im Namen Kölns eine — uns nicht erhaltene — Urkunde ausgestellt habe; doch hielt er eine solche Annahme weder in Bezug

bieten: Regesta Habsburgica 2. Abteilung: Die Regesten der Herzoge von Österreich von 1281—1314. 1. Halbband: Die Regesten Albrechts I. von 1281—1288, bearbeitet von H. Steinacker, 1. Lieferung 1281—1288 (1934); 2. Lieferung 1288—1298 in Bearbeitung. Allgemein wäre zu wünschen, daß die Arbeit an den Regesten, sobald die dringendsten Aufgaben für die Kaiserzeit erledigt sind, stärker auf das spätere Ma. konzentriert würde. Besonders eine Neubearbeitung der Regesten Heinrichs VII. ist ein dringendes Desiderat der Forschung.

⁶⁾ J. F. Böhmer, Regesta Imperii VI, 2. Abt., neu bearbeitet von V. Samanek (1933—1948).

⁷⁾ So vor allem die der sog. Bestechung Adolfs durch den französischen König; vgl. Samanek a. a. O. S. 434 ff. und die von H. Grundmann in: Bruno Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, 8. Aufl. 1. Nachdruck 1 (1954) 407 f. angeführte Literatur, besonders den in Deutschland oft nicht genügend beachteten Aufsatz von G. Barraclough, Cambridge Hist. Journal 6 (1940) 225 ff., auch W. H. Struck, Nassauische Annalen 63 (1952) 97 ff.

⁸⁾ Lediglich als Beispiel sei angeführt F. W. Th. Schliephake, Geschichte von Nassau 2 (1867) 332 ff., dem die meisten Späteren gefolgt sind; vgl. auch R. Schröder-E. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷ (1932) S. 518.

⁹⁾ SB. Wien Phil.-hist. Kl. 207, 2 (1930) 11 ff.

auf den Kölner noch hinsichtlich der andern Wähler für notwendig¹⁰⁾. Vor allem: an eine *electio per unum* wäre danach bei der Wahl Adolfs auf keinen Fall zu denken. Als Stütze dieser seiner Auffassung aber diene S a m a n e k in erster Linie die bekannte Erklärung Gerhards von Mainz vom 10. Mai 1292 über die von ihm selbst und zugleich im Namen des Böhmen vollzogene Wahl, die in der Ausgabe der Constitutiones die Überschrift trägt: *Promulgatio electionis*¹¹⁾.

Diesen Aufstellungen widersprach vor allem H. Mitteis in seinem Buch über die Deutsche Königswahl, indem er die Interpretation der genannten Urkunde für irrig erklärte und hinzufügte, er sehe keinen Grund, der Colmarer Chronik zu mißtrauen, die unzweideutig von einer *electio per unum* spreche¹²⁾. Allein inzwischen hatte S a m a n e k auch in den Regesten seine Auffassung neuerdings und zwar in noch betonterer Form vorgetragen¹³⁾, und da er sich dabei auf die Autorität von Ulrich Stutz glaubte stützen zu können und Mitteis die Frage im Zusammenhang seiner weitergespannten Darstellung nur kurz berühren konnte, ist eine erneute Untersuchung vielleicht nicht ganz überflüssig, damit für die Zukunft auch der letzte Grund zum Zweifel beseitigt wird.

Blieben wir zunächst noch einen Augenblick bei der Stellungnahme von Stutz, die S a m a n e k dahin interpretieren zu können glaubt, auch dieser gebe, obwohl er den formalen Standpunkt der Juristen stärker betont wissen möchte, zu, daß eine „gesamtkurfürstliche Ermächtigung oder gar Beauftragung“, also eine „wahre *electio per unum*“, nicht stattgefunden zu haben brauche, sondern höchstens ein „stillschweigendes Geschehenlassen“. Allein in Wahrheit sagt Stutz¹⁴⁾ doch etwas ganz anderes als die von S a m a n e k aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate vermuten lassen: „s e l b s t w e n n“, so heißt es bei ihm, „eine gesamtkurfürstliche Ermächtigung oder gar Beauftragung wirklich nicht stattgefunden haben, nicht bloß nicht bezeugt sein sollte, so würde doch, soviel ich sehe, und spätere eingehende Prüfung vorbehalten, nach dem, was S. vorbringt, nichts im Wege stehen, von einem stillschweigenden Geschehenlassen der Übrigen zu reden, also die Wahl Adolfs doch in der Reihe der mit der Rudolfs beginnenden und mit der Albrechts sich fortsetzenden *electiones per unum* zu belassen“. Stutz hält also die rein tatsächliche Frage nach dem Ablauf der Geschehnisse für bisher nicht ausreichend geklärt, und eben diese Klärung des historischen Tatbestandes ist es, die im Folgenden nachgeholt werden soll.

Überblickt man das uns zur Verfügung stehende Quellenmaterial, so scheint sich auf den ersten Blick zwischen dem einzigen urkundlichen Zeugnis, dem sog. Wahldekret¹⁵⁾, und der gesamten chronikalischen Überlieferung ein unüberbrückbarer Zwiespalt zu eröffnen. Das erstere berichtet — falls nämlich S a m a n e k es richtig versteht — lediglich von einer einmütigen Wahl. Als

¹⁰⁾ A. a. O. S. 26.

¹¹⁾ M. G. Const. 3, 463 f. Nr. 475.

¹²⁾ H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (1938) S. 180 f.; wörtlich wiederholt in der 2. Aufl. (1944) S. 210 f., wo nur versehentlich von einer *electio per unum* durch Köln statt durch Mainz gesprochen wird. Der Auffassung von Mitteis folgt auch Grundmann a. a. O. S. 405 mit Anm. 3.

¹³⁾ Regesten Adolfs Nr. 11. Die Einwendungen von Mitteis sind dort nicht berücksichtigt, während dieser seinerseits nur auf S a m a n e k s Studien, nicht aber auf die Regesten Bezug nimmt.

¹⁴⁾ In seiner Besprechung von S a m a n e k s Studien, ZRG. Germ. Abt. 51 (1931) 573.

¹⁵⁾ Vgl. oben Anm. 11.

ziemlich gleichzeitig darf man die Notiz in der niederdeutschen Chronik des Stiftes S. Simon und Judae in Goslar betrachten: *wart eindrechliken gekoren to Frankvorde*¹⁶⁾. Etwas später schreibt Siegfried von Ballhausen, der richtig die Rolle des Mainzers charakterisiert: *archiepiscopo Moguntino Gerhardo alios principes ad eiusmodi electionis consensum attrahente*¹⁷⁾. Die Königssaaler Geschichtsquellen¹⁸⁾ berichten, daß die Kurfürsten ihre Stimmen auf Mainz übertragen hätten, freilich, wie der Chronist glaubt, in der Absicht, daß dieser Albrecht wählen solle, während Gerhard dann in Wirklichkeit *contra opinionem coelectorum suorum* Adolf erwählt habe. Von einer solchen Übertragung der kurfürstlichen Stimmen auf Gerhard weiß auch die Colmarer Chronik¹⁹⁾ und fährt dann fort: *Maguntinus comitem Adolffum ... elegit; consentiunt reliqui*. Noch prägnanter sagen die Osterhofener Annalen²⁰⁾: *concorditer per votum compromissi electus est dominus Adolffus comes ... cui tunc principes presentes fidem servare iuraverunt et infeodati ab ipso, ipsam electionem commendant preter Albertum ducem Austriae*. Dazu nehme man weiter die Continuatio Vindobonensis der Österreichischen Annalen z. J. 1292: *electores principes ... uniformi consilio et consensu Adolffum ... elegerunt in regem Romanorum*²¹⁾ oder die Annales Frisacenses: *Adolffus comes de Nazzaw ... in regem Romanorum unanimiter est electus*²²⁾. Selbst der habsburgisch gesinnte Ellenhard erkennt die Einmütigkeit der Wahl ausdrücklich an, sowohl im Chronicon (*Adolffus ... electus est ... ab omnibus principibus*)²³⁾ wie auch in den Gesta Alberti (*concorditer ab omnibus electoribus*)²⁴⁾. Ebenso wie diese Quellen in das erste Jahrzehnt des 14. Jhs. gehört ferner wohl die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Boemund von Trier, deren Verfasser zwar fälschlich die maßgebende Rolle für seinen Helden in Anspruch nimmt, aber ebenso wie die Anderen die volle Einmütigkeit aller Wähler betont (*ab universis Allemannie principibus electoribus ... concorditer eligitur*)²⁵⁾. Und auch in der Geschichtsschreibung der dann folgenden Zeit hat sich das Bild der Einhelligkeit und allgemeinen Übereinstimmung unverändert erhalten, bei Johann von Viktring (*una eademque sententia, uno animo in Adolffum omnes consentiunt*)²⁶⁾ wie bei Matthias von Neuenburg (*concorditer*)²⁷⁾ sowie in der 1. Bairischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik (*wart erwelt von allen churfursten einmütichlichen*)²⁸⁾. Die einzige Ausnahme bildet die Chronica de gestis principum des Fürstenfelder Mönchs, in der es heißt: *Ubi cum convenissent (principes, ad quos ius respicit eligendi), in electione facienda minime concordarunt. Nonnulli enim elegerunt Albertum ducem Austrie, sicut illustris dux Ludwicus videlicet Bawarie, qui cum quibusdam aliis principibus, quasi ad sponsalia celebranda, illuc sincere venerat inermis. Episcopus vero Magun-*

¹⁶⁾ MG. Deutsche Chroniken 2, 598.

¹⁷⁾ MG. SS. 25, 711 Z. 42 ff.

¹⁸⁾ Fontes rerum Austriacarum 1. Abt. 8 (1875) 121 c. 46.

¹⁹⁾ SS. 17, 257 Z. 36.

²⁰⁾ SS. 17, 550 Z. 40 f.

²¹⁾ SS. 9, 717 Z. 26 f.

²²⁾ SS. 24, 66 Z. 40 f.; hier ist freilich das Datum des Wahltags falsch angegeben.

²³⁾ SS. 17, 134 Z. 48.

²⁴⁾ Ebenda S. 135 Z. 1 f.

²⁵⁾ SS. 24, 475 Z. 44 ff.

²⁶⁾ SS. rer. Germ., hg. von F. Schneider I (1910) 346 f.; vgl. ebenda S. 309.

²⁷⁾ SS. rer. Germ. N. S. 4, hg. von A. Hofmeister, S. 46.

²⁸⁾ Deutsche Chroniken 2, 330.

*tinus et alii pontifices electores non sine dolo illuc venerant cum multo milite et magno exercitu armatorum. Illi vero elegerunt Adolfum comitem de Nazaria, ... quem per vim aliis non consensientibus tam in confirmatione quam in consecratione et aliis suis iuribus percipiendis in regem promoverunt*²⁹⁾. Aber nicht nur steht dieser in den Jahren 1327 oder 1328 verfaßte Bericht³⁰⁾ den Ereignissen zeitlich schon sehr viel ferner als die meisten der bisher angeführten Nachrichten, sondern auch die vom Chronisten selber berichtete Tatsache, daß Pfalzgraf Ludwig ohne bewaffnetes Gefolge zur Wahl erschienen sei, während Gerhard von Mainz über beträchtliche Machtmittel verfügt habe, macht es nicht gerade wahrscheinlich, daß er sich zum offenen Bruch mit den andern Wählern entschlossen haben sollte, wie uns denn ja auch urkundlich bezeugt ist, daß er auf alle Fälle schon wenige Tage nach der Wahl die vollzogene Tatsache anerkannte und seinen Frieden mit dem neuen Herrscher machte³¹⁾. So dürfte der ganze Fürstenfelder Bericht lediglich als Nachklang der ursprünglichen pfälzisch-bairischen Bestrebungen zugunsten eines habsburgischen Königtums aufzufassen sein, die sich angesichts der Geschlossenheit der übrigen Wähler rasch als undurchführbar erweisen sollten.

Vor allem aber: auch dieser Berichterstatter weiß nichts von der besonderen oder besser gesagt einzigartigen Rolle, die Samanek Mainz und Böhmen zuerkennen möchte, sondern er spricht nur von einer gemeinsamen Aktion aller geistlichen Kurfürsten (*Magitinus et alii pontifices electores*). Darin berührt er sich, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, mit der ausführlichen Schilderung der Vorgänge, die wir dem Steierischen Reimchronisten verdanken³²⁾, und in der der Mainzer und der Kölner als die Drahtzieher einer wohlangelegten Intrige erscheinen, durch die nacheinander alle andern Kurfürsten, darunter auch der Erzbischof von Trier, hinters Licht geführt und so die Voraussetzungen für die Wahl Adolfs geschaffen werden. In dieser Darstellung steckt zweifellos etwas Richtiges, denn daß Gerhard von Mainz und Siegfried von Köln die eigentlichen Väter von Adolfs Königtum gewesen sind, darüber läßt die urkundliche Überlieferung nicht den geringsten Zweifel³³⁾. Im übrigen ist die Erzählung dem allgemeinen Charakter der Quelle entsprechend stark anekdotisch-novellistisch ausgeschmückt, und bis in die Einzelheiten hinein wird niemand dem Verfasser Glauben schenken. Aber kann man deshalb seinen Bericht gänzlich beiseite schieben? Schon Bussong³⁴⁾ hat in

²⁹⁾ *Chronicae Bavaricae saec. XIV*, hg. von G. Leidinger. SS. rer. Germ. (1918) S. 45.

³⁰⁾ Vgl. Leidinger S. 5. — Zu weitgehende Schlüsse zieht Samanek, Beiträge S. 27 f. auch aus der zweckbedingten Bemerkung Ludwigs des Baiern in der Sachsenhauser Appellation, Const. 5, 731: *licet electio nostra haberi debeat omnino ex causis evidentibus pro concordia, prout superius est narratum, et tam Lottarius quam Corradus, tam Philippus quam Otto, tam Riccardus quam Alfonsus, tam Adolfus quam Albertus electi fuissent in discordia, tamen administraverunt semper imperium, sicut et potuerunt de iure*. Denn darin spiegeln sich offenbar nur die späteren Vorgänge, wie ja auch Lothar zunächst einmütig gewählt wurde. Auch sind die Angaben über Ludwigs eigene Wahl, wie kaum bemerkt zu werden braucht, alles andere als zutreffend.

³¹⁾ Vgl. seinen Willebrief zur Erhebung des Landgrafen von Hessen in den Fürstenstand; Const. 3, 465 Nr. 477.

³²⁾ MG. Deutsche Chroniken 5, 786 ff., Vers 59 023 ff.

³³⁾ Vgl. unten S. 542.

³⁴⁾ Arnold Bussong, Beiträge zur Kritik der Steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im XIII. und XIV. Jahrhundert, 1886 (SB. Wien 111, 1885).

seiner eingehenden Analyse mit Recht hervorgehoben, daß er über manche Dinge recht gut unterrichtet war und über die Vorgänge in Frankfurt wohl allerlei von Gefolgsleuten Herzog Albrechts erfahren hat. Nur beschränkte sich diese Kenntnis naturgemäß im wesentlichen auf den nach außen hin sichtbar hervortretenden Ablauf der Geschehnisse, und das Gleiche dürfte ziemlich allgemein für die in Frage kommenden Chronisten gelten, sofern nicht einer oder der andere von ihnen über eine besondere Informationsquelle verfügte. Nun zeigt, wie man auch bisher allgemein angenommen hat, schon die Verschiebung des Wahltermins vom 2. auf den 5. Mai³⁵⁾, daß dem eigentlichen Wahlakt längere Verhandlungen unter den Kurfürsten vorausgingen, über deren Inhalt wohl die wenigsten Außenstehenden orientiert waren. So erklärt es sich auch, daß Viele bis zum letzten Augenblick mit einem für Albrecht günstigen Ausgang rechneten und daß die dann tatsächlich erfolgende Wahl Adolfs zum mindesten für einen großen Teil der Öffentlichkeit eine Überraschung bedeutete³⁶⁾. Aber der eigentliche Wahlakt war schließlich ein öffentlicher Vorgang, und wenn ihn der Mainzer Erzbischof wirklich, wie Samanek will, nur im eigenen Namen und dem des Böhmen vollzogen hätte oder gar, wie der Fürstenfelder Mönch berichtet, eine Zwickur erfolgt wäre, so ist es doch recht schwer vorstellbar, daß dies weiteren Kreisen so gänzlich verborgen geblieben sein sollte.

Aber noch in einer andern Hinsicht scheint mir der Reimchronist Glauben zu verdienen. Nach seiner Darstellung waren sämtliche Kurfürsten mit Ausnahme des Böhmen während der Wahltage in Frankfurt anwesend. Das trifft für den Kölner offenbar nicht zu, wenn er auch durch Boten vertreten war³⁷⁾. Im übrigen aber braucht man an seinen Angaben nicht zu zweifeln, zumal sie auch durch urkundliche Zeugnisse bestätigt werden³⁸⁾. Damit aber entfällt zunächst Samaneks Bezugnahme auf die Bulle *Qui coelum*³⁹⁾. Denn ganz

³⁵⁾ Vgl. Const. 3, 464.

³⁶⁾ Vgl. die Schilderung der Reimchronik a. a. O. S. 793 f. Vers 59 616 ff. Sehr deutlich spiegelt sich diese Überraschung, abgesehen von andern bereits angeführten Berichten wie vor allem dem der Königssaaler Geschichtsquellen, auch in den kurzen Worten der Cronica S. Petri Erfordernis Moderna z. J. 1292, SS. rer. Germ., hg. von O. Holder-Egger (1899) S. 304: *cum enim plures principes fortes et potentes vocati venissent illuc et se sperarent esse eligendos ... contra opinionem multorum et divino, ut creditur, nutu prefatus Adolfus comes ... regni apicem est adeptus.*

³⁷⁾ Vgl. Samanek, Studien S. 29 f.

³⁸⁾ Für Trier vgl. Samanek, Regesten Nr. 19, Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus 2 (1823) 494 (*in expensis quas ipse cum suis hominibus fecit veniendo Frankenvort ad electionem nostram usw.*); für Pfalz, Sachsen und die beiden Brandenburger vgl. die am 10. Mai in Frankfurt ausgestellten Willebriefe, dazu für die letztgenannten auch H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause (1910 ff.) Nr. 1542, 43, vgl. 1544. 45. Selbst in der Erzählung des Reimchronisten über den Streit der Markgrafen Ottos IV. mit dem Pfeil und Ottos V. des Langen hinsichtlich der Führung der brandenburgischen Kurstimme (Vers 59 023 ff.) könnte, wie schon Bussan S. 71 f. angenommen hat, sehr wohl ein wahrer Kern stecken, wenn sie auch wiederum novellistisch ausgestaltet ist; ob dann im Gegensatz zu dem Bericht des Chronisten, wie Krabbo Nr. 1541 annimmt, doch allein Otto mit dem Pfeil die Kurstimme tatsächlich geführt hat, könnte man mit Rücksicht auf den Zittauer Vertrag Const. 3, 457 Nr. 470 durchaus bezweifeln. Für Pfalzgraf Ludwig, dessen Anwesenheit ja auch sonst bezweifelt ist, s. noch Samanek, Regesten Nr. 22.

³⁹⁾ Beiträge S. 26.

abgesehen von der Frage, wie man ihre Beweiskraft überhaupt einschätzen will⁴⁰⁾, spricht sie von einem Consensus *duorum tantummodo in electione presentium (electorum principum)*⁴¹⁾, setzt also den ganz anders gelagerten Fall der Anwesenheit von nur zwei Wahlfürsten, wie er bei der Wahl Richards von Cornwallis vorlag, voraus. Es ist aber von vornherein ganz unwahrscheinlich, daß die außer Mainz am Wahlort anwesenden andern Wähler — der Trierer, der Sachse, der oder die Brandenburger und wohl auch der Pfälzer — von vornherein darauf verzichtet haben sollten, ihre Stimme bei der Wahl in irgendeiner Weise zur Geltung zu bringen. Und vollends ist es gradezu undenkbar, daß der Kölner, dem gegenüber Adolf sich im Andernacher Vertrag ausdrücklich verpflichtet hatte, seine Stimme allein als ausschlaggebend zu betrachten⁴²⁾, und den auch chronikalische Quellen ganz richtig als den eigentlichen Urheber von Adolfs Königtum bezeichnen⁴³⁾, die Ausübung des Wahlrechts allein Mainz und Böhmen überlassen hätte. Danach aber hat das in den chronikalischen Quellen sich abzeichnende Bild, daß schließlich alle Wähler ihre Stimmen auf den Erzbischof von Mainz übertrugen und dieser sodann die Wahl in der auch schon bei Rudolf von Habsburg und später wieder bei Albrecht I. angewandten Form der *electio per unum* vollzog, die uneingeschränkte innere Wahrscheinlichkeit für sich, und es besteht in der Tat keinerlei ernsthafter Grund, darein Zweifel zu setzen.

Die weitere Folge ist dann freilich, daß das sog. Wahldekret eine andere Bedeutung haben muß, als S a m a n e k sie ihm beilegt⁴⁴⁾. Und das ist denn auch zweifellos der Fall. Daß die vom Herausgeber Jakob S c h w a l m dem Druck in den Constitutiones beigegebene Überschrift: *Promulgatio electionis* irreführend ist, hat, wie oben bemerkt⁴⁵⁾, schon Mitteis hervorgehoben und zur Interpretation den richtigen Weg gewiesen, wenn er fortfährt, die Urkunde sei lediglich für Böhmen bestimmt, um dessen Kurausübung festzulegen, was ihm natürlich angesichts der eben ergangenen Entscheidung im Kurstreit mit Bayern habe höchst wertvoll sein müssen. Denn diese Auffassung läßt sich noch durch ein bisher nicht beachtetes Moment bekräftigen. Das Stück ist nämlich ausschließlich in Handschriften böhmischer Herkunft überliefert, wo es drei Mal erscheint⁴⁶⁾, und im Vergleich dazu wäre es bei aller Trümmer-

⁴⁰⁾ Vgl. U. S t u t z, ZRG. Germ. 42 (1921) 472 f.

⁴¹⁾ Const. 2, 526 Z. 5 f.

⁴²⁾ Const. 3, 460 Nr. 474 § 2. In einem nach der Wahl ausgestellten Versprechen (Const. 3, 467 Z. 5 ff.) betont Adolf ausdrücklich *quod cum . . . S(ifridus) s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . . primo et principaliter in regem Romanorum [nos] promoverit*; die Deutung dieser Worte durch S a m a n e k, Studien S. 30, ist reichlich gekünstelt.

⁴³⁾ Catalogus archiepiscoporum Colonienum, Continuatio Postrema, SS. 24, 357; Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark, hg. von F. Z s c h a e k, SS. rer. Germ. N. S. 6 (1929) 50.

⁴⁴⁾ Studien S. 26.

⁴⁵⁾ Oben S. 538. — Es muß bei dieser Gelegenheit einmal offen ausgesprochen werden, daß die von S c h w a l m bearbeiteten Bände 3 und 4 der Constitutiones zwar das große Verdienst in Anspruch nehmen können, der Forschung ein sehr reichhaltiges Material dargeboten zu haben, daß sie aber in Bezug auf dessen Verarbeitung durchaus nicht allen Anforderungen genügen. Das gilt sowohl von den Texten wie etwa auch von den Indices.

⁴⁶⁾ Vgl. die Vorbemerkung zu Const. 3 Nr. 475. Dem ist hinzuzufügen, daß auch der früher in der Bibliothek des Wiener Innenministeriums befindliche Codex (Nr. 107) aus Böhmen stammt. Dementsprechend wurde er nach 1918 an die Tschechoslowakei ausgeliefert und wird jetzt im Staatsarchiv in Prag aufbewahrt; vgl. S a m a n e k, Regesten Nr. 2.

haftigkeit unsrer Überlieferung doch sehr auffallend, wenn ein solches seiner Natur nach für die Gesamtheit der Wähler bestimmtes hochwichtiges Aktenstück an keiner andern Stelle eine Spur hinterlassen haben sollte. Wie wenig aber auch Stilisierung und Aufbau der Bedeutung entsprechen, die dem Stück nach Sch w a l m und S a m a n e k zukommen soll, zeigt am deutlichsten ein Vergleich mit den — wenn ihre Ansicht zuträfe — nächstverwandten Urkunden, nämlich den Proklamationen, die anlässlich der beiden Wahlen Albrechts I. ausgefertigt wurden. An erster Stelle steht hier das Dekret Herzog Albrechts von Sachsen über die Absetzung Adolfs und die Wahl Albrechts von Ende Juni 1298⁴⁷⁾. Hier läßt schon die Inscriptio des uns zufällig erhaltenen einzigen⁴⁸⁾ Exemplars erkennen, daß es davon eine größere Anzahl von Ausfertigungen gegeben haben muß⁴⁹⁾, während die Urkunde des Mainzers vom Jahr 1292 einer Adresse ganz ermangelt und durchaus den Charakter einer für einen einzelnen Empfänger in singulärer Weise festgelegten Erklärung trägt. Dem Zweck eines Wahldekrets entspricht ferner in der Urkunde Albrechts von Sachsen auch die ausführliche Arenga, und ebenso endet sie, wie man es von einem Wahldekret erwartet, mit der feierlichen Aufforderung, sich von Adolf loszusagen und dem neugewählten König Albrecht I. zu gehorchen und ihm die Treue zu halten. Ganz nach dem gleichen Schema aufgebaut ist dann das gemeinsame Wahldekret der Kurfürsten vom 28. Juli 1298, bei dem auch die vollständige Adresse, die sinngemäß alle Glieder des Reiches nennt, überliefert ist⁵⁰⁾. Und schließlich bietet auch das Schreiben der Wähler an den Papst⁵¹⁾, ebenso wie schon die entsprechende Mitteilung über die Wahl Rudolfs von Habsburg⁵²⁾, wenn man von dem notwendig sich ergebenden Unterschieden absieht, das gleiche Bild. Nimmt man das alles zusammen und stellt man insbesondere der erwähnten Aufforderung zur Treue an den neugewählten König die kurze und nüchterne Schlußformel der Erklärung von 1292 gegenüber, so kann über den grundsätzlichen Unterschied der Aktenstücke wohl kein Zweifel bestehn.

Somit ergibt sich auch von dieser Seite her eine Bestätigung des früher gewonnenen Resultats. Und wir werden annehmen müssen, daß auch Gerhard von Mainz im Jahre 1292 auf Grund der von ihm vollzogenen *electio per unum* ein Wahldekret ausgefertigt hat, das den Proklamationen des Jahres 1298 jedenfalls im Aufbau weitgehend geglichen haben dürfte. Und es ist lediglich ein Zufall der Überlieferung, daß uns davon keine Spur erhalten geblieben ist.

⁴⁷⁾ Const. 3, 552 Nr. 590. Übrigens ist der von Sch w a l m gebotene Text fehlerhaft, da in § 1 der mit *quamquam* beginnende Nebensatz in der Luft hängt, insofern ihm kein Hauptsatz folgt. Jedoch ist die an dieser Stelle der Hs. stehende Kürzung, wie mir L. Santifaller auf eine Anfrage bestätigt, nach dem Brauch des Schreibers richtig mit *quemquam* aufzulösen, wodurch dann auch Sch w a l m s Ergänzung [*vos*] überflüssig wird.

⁴⁸⁾ Man kann aus dieser Tatsache keinen Einwand gegen das oben in Bezug auf die Erklärung von 1292 Gesagte ableiten; denn das Charakteristische ist dort der Kontrast zwischen der Häufung der böhmischen und dem Fehlen jeder sonstigen Überlieferung.

⁴⁹⁾ Das an eine Reichsstadt gerichtete Exemplar, das der Überlieferung im Formelbuch Albrechts I. zugrunde liegt, war natürlich nicht das einzige, das versandt wurde.

⁵⁰⁾ Const. 4, 6 Nr. 8.

⁵¹⁾ Ebenda S. 8 Nr. 9. 10.

⁵²⁾ Const. 3, 16 Nr. 14.